

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

BMF - II/3 (II/3)  
[post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:post.ii-3@bmf.gv.at)

**MMag. Marco Franz Rossegger**  
Sachbearbeiter

[marco.rossegger@bmf.gv.at](mailto:marco.rossegger@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 502085  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:post.ii-3@bmf.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.652.824

Ihr Zeichen: RE/VD.L102-10031-3-  
2020

## **Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird**

Das Bundesministerium für Finanzen bezieht sich auf das Begutachtungsverfahren zu obigem Gesetzesvorhaben und nimmt wie folgt Stellung:

### **Verfahren nach § 9 F-VG**

Mit den Ziffern 53 ff („Jagdabgabe“) hat der vorliegende Gesetzesentwurf eine abgabenrechtliche Bestimmung zum Gegenstand.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 9 Abs. 1 F-VG „Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, [...] unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben [sind]“.

Da der ggst. Entwurf eine Landes(Gemeinde)abgabe zum Gegenstand hat, wird auch bei diesem Gesetzesbeschluss das Verfahren gemäß § 9 Abs. 1 F-VG durchzuführen sein. Ein entsprechender Hinweis wäre in einem Vorblatt aufzunehmen.

### **Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Es wird auf Art. 1 Abs. 3 des Konsultationsmechanismus hingewiesen, der normiert, dass Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Bund, Länder und Gemeinden anzuschließen ist. Diese ist ebenfalls in dem Vorblatt aufzunehmen.

Wien, 13. Oktober 2020  
Für den Bundesminister:  
Dr. Gerlinde Zimmer

Elektronisch gefertigt